

SATZUNG

des Vereins "Freundeskreis Freiburger Ungarn"

(Fassung vom 27.02.2009)

§ 1 / Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen : "**Freundeskreis Freiburger Ungarn**" und ist in dem Vereinsregister eingetragen. Seit der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 / Zweck der Vereinsgründung

2.1. Der Satzungszweck

- Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Verständnisses für die ungarische Kultur, die Pflege dieses Kulturgutes, sowie die Vermittlung desselben, insbesondere im südbadischen Raum, als auch durch Einladung von bekannten Persönlichkeiten und Institutionen dieser Kultur des In- und Auslandes.
- Weitere Aufgabe des Vereins ist die soziale Betreuung der bedürftigen Landsleute im Sinne des § 53 AO, die bereits eine Aufenthaltsgenehmigung in der BRD besitzen.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung und des Schreibens des Bundesminister der Finanzen vom 01.10.1976 (Bundessteuerblatt 1976 Teil 1, Seite 576)

2.2. Verwirklichung des Satzungszweckes

Insbesondere durch folgende Tätigkeiten:

- Durchführung von Veranstaltungen, die dem Zweck der Information über die Tätigkeit der hier lebenden Ungarn dienen,
- Pflege der ungarischen Sprache , Literatur und Musik, insbesondere des traditionellen Lieder-Gesang- und Brauchtums durch entsprechende Veranstaltungen, Diskussionsabende, Sprachkurse für Kinder der zweiten und dritten Generation usw.
- Unterstützung der bedürftigen Landsleute durch Sammelaktionen, Sach- und Geldspenden, sowie psychosoziale Betreuung.

2.3 Grundsatz der Zugehörigkeit

Dem Verein kann jeder ungeachtet seiner Herkunft, Weltanschauung und Sprachkenntnisse angehören. Der Verein verfolgt keine politische Ziele.

§ 3 Finanzielle Grundsätze

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet durch allgemein festgesetzte Jahresbeiträge die Vereinszwecke zu unterstützen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluß über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkungen auf das Vereinsvermögen eingehen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.01.2009 an die **Csilla von Boeselager Stiftung Osteuropa-Hilfe e.V.**, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Die Organe des Vereins

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 5 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand, dessen Mitglieder ordentliche Mitglieder des Vereins sein müssen, besteht aus:
 - 1. dem Vorsitzenden
 - 2. einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - 3. einem Schatzmeister
 - 4. zwei Schriftführern
 - 5. fünf Beisitzenden
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Ein Vorstandsmitglied - ausgenommen die Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 DGB - das seine Vorstandsmitgliedschaft vor dem Ablauf der 2-jährigen Periode aus wichtigen Gründen niederlegen will, soll die diesbezügliche Willenserklärung - nach Möglichkeit schriftlich - an eines der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder richten. Der Vorstand kann eine Ersatzbestellung vornehmen, die durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden soll.

§ 6

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.
- (2) Je zwei Mitglieder im Sinne des § 26 BGB sind zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung berechtigt, dies gilt auch für Bankvollmachten.

§ 7

Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Gesetze und der Satzung nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes.

§ 8

- (1) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einen Haushaltsplan zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Der Haushaltsplan enthält Angaben über die Einnahmen und Ausgaben, die voraussichtlich im Geschäftsjahr (zwischen zwei Mitgliederversammlungen) anfallen, sowie über die Verwendung des Überschusses.
- (3) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben können vom Vorstand nur mit der Mehrheit des Gesamtvorstandes beschlossen werden und sind auf der folgenden Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 9

- (1) Nach Abschluß des Geschäftsjahres legt der Vorstand der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht vor.
- (2) Der Jahresbericht enthält insbesondere:
 1. eine Übersicht über den Stand der Mitglieder
 2. den endgültigen Haushaltsbericht
 3. eine Aufstellung über Art und Höhe des Vereinsvermögens, sowie der Verbindlichkeiten.

§ 10

- (1) Der Vorstand tagt mindestens viermal pro Jahr, die Einberufung obliegt dem Vorsitzenden. Der Vorstand kann auch von der absoluten Mehrheit der amtierenden Vorstandsmitglieder einberufen werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder und ein Mitglied im Sinne des § 26 BGB anwesend sind.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11

- (1) Aufgabe des Vorstandes ist u.a. :
 1. Einberufung der Mitgliederversammlung
 2. Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern
 3. Organisation von Veranstaltungen, wobei diese Aufgabe delegiert werden kann.
- (2) Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist und welches jederzeit von allen ordentlichen Mitgliedern eingesehen werden kann.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Rechte der Mitglieder in den Angelegenheiten des Vereins werden von ihnen in der Mitgliederversammlung ausgeübt.
- (2) Ein Mitglied, das durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit wird oder mit dem ein Rechtsgeschäft abgeschlossen werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht.

§ 13

- (1) Die Berufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen. Mit der Berufung müssen Tagesordnung und Beratungsgegenstände bekannt gemacht werden.
- (2) Anträge auf Satzungsänderung müssen dem Vorstand mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen.

§ 14

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und zwar im Monat Januar. Sofern keine besonderen Umstände vorliegen, bedürfen Abweichungen von diesem Termin eines 3/4 mehrheitlichen Vorstandsbeschlusses.
- (2) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das seinen Jahresbeitrag mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung entrichtet hat.

§ 15

- (1) Der Beratung und Beschlußfassung der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:
 1. Wahl und Entlastung des Vorstandes
 2. Genehmigung des Haushaltsplanes
 3. Entgegennahme des Jahresberichtes
 4. Änderung und Ergänzung der Satzung
 5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 6. Aufstellung und Genehmigung von Geschäftsanweisungen an den Vorstand
- (2) Vorgegangene Vorstandsbeschlüsse können durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit geändert werden.

§ 16

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder und drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (2) Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter, er kann jedoch durch Beschluß der Versammlung jederzeit einem anderen Mitglied übertragen werden.
- (3) Eine Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung kann von der Mitgliederversammlung verbindlich beschlossen werden.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen einfacher Mehrheit, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine größere Mehrheit vorschreiben.
- (5) Für einen Beschluß, der eine Änderung oder Ergänzung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (4) Die Mitgliederversammlung tagt nach demokratischen Regeln. Der Versammlungsleiter erteilt und entzieht das Wort.

§ 17

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlung können jederzeit nach Bedarf einberufen werden.
- (2) Der Vorstand ist zur unverzüglichen Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens 25% der Mitglieder in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe dies fordert.
- (3) Die Berufung erfolgt in der nach § 13 dieser Satzung vorgeschriebene Weise.

§ 18

- (1) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Das Protokoll ist mit den dazugehörigen Anlagen, insbesondere den Belegstücken für Einberufung und Tagesordnung sorgfältig aufzubewahren.

§ 19

- (1) Jede Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat und mit dem Vereinszweck einverstanden ist, kann schriftlich die Mitgliedschaft beantragen; jedoch erhält das Mitglied erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres das Stimmrecht.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch den Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt muß dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Eine Rücknahme des Austritts ist durch Vorstandsbeschluß zu genehmigen.
- (4) Ein Ausschluß durch Vorstandsbeschluß kann nur wegen Zahlungsrückstand von mindestens zwei Jahresbeiträgen, wegen grobem Satzungsverstoß oder vereinschädigendem Verhalten erfolgen.
- (5) Der Ausgeschlossene hat das Recht, bei der nächsten Mitgliederversammlung Widerspruch einzulegen.

§ 20

- (1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, an der mindestens 3/4 der Mitglieder erschienen sind. Eine Empfehlung zur Auflösung des Vereins kann nur der Vorstand nach einem Mehrheitsbeschluß aussprechen.
- (2) Zu diesem Beschluß ist an der Versammlung eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ist der Versammlung nicht beschlußfähig, so muß der Vorstand innerhalb von zwei Wochen einen neuen Termin ansetzen. Das Vereinsvermögen wird dann nach Abzug aller Verbindlichkeiten einem gemeinnützigen Zweck zugeführt (siehe hierzu auch den letzten Absatz von §3).

Freiburg im Breisgau, den 20.12.1996

Ildiko Buza-Kiss
I. Vorsitzende

*§ 5 der Satzung nach dem Beschluß der Mitgliederversammlung vom 31.01.98 geändert!
Freiburg im Breisgau, den 20.02.1998*

Ildikó Buza Kiss
I. Vorsitzende

*§ 2.1 und § 3 Abs. 6 der Satzung nach dem Beschluß der Mitgliederversammlung vom 17.01.2009 geändert!
Freiburg im Breisgau den 27.02.2009*

Koncz, Agnes
I. Vorsitzende



